



(2) Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 5. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die Anwendung von Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes auf weibliche Bedienstete der Stadt Wien, LGBL. für Wien Nr. 8/1970, in der Fassung des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 42/1974 insoweit außer Kraft, als es sich auf die im § 1 genannten Bediensteten bezieht.

(2) Soweit in anderen Gesetzen des Landes Wien auf das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 8/1970 hingewiesen wird, gilt dieser Hinweis auch als Hinweis auf das vorliegende Gesetz.

### Erläuternde Bemerkungen

zum Gesetz über die Anwendung von Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes auf weibliche Bedienstete der Gemeinde Wien

Das Mutterschutzgesetz, BGBl.Nr. 76/1957, gilt - abgesehen von den Wiener Landeslehrern - unmittelbar nur für diejenigen Bediensteten der Gemeinde Wien, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen und keine behördlichen Aufgaben zu besorgen haben. Auf die anderen Bediensteten der Gemeinde Wien finden die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, soweit sie für den öffentlichen Dienst gelten, auf Grund eines Landesgesetzes vom 19. Dezember 1969, LGBl. für Wien Nr. 8/1970, sinngemäß Anwendung. Durch Art. VI des Bundesgesetzes vom 6. Mai 1976, BGBl.Nr. 289/1976, wurde das Mutterschutzgesetz dahingehend geändert, daß gemäß § 15 Abs. 5 dieses Bundesgesetzes die Vorschriften über den Kündigungs- und Entlassungsschutz sowie über den Karenzurlaub auch auf Dienstnehmerinnen sinngemäß Anwendung finden, die allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen oder in der Absicht, dieses Kind an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen haben, mit dem Kind im selben Haushalt leben und dieses überwiegend selbst pflegen. Es wäre daher erforderlich, auch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 8/1970 zu novellieren. Da infolge der seit dem 1. Jänner 1975 geänderten Kompetenzverteilung nach dem Bundes-Verfassungsgesetz eine Änderung nur teilweise möglich wäre und das erwähnte Gesetz einen geringen Umfang aufweist, soll stattdessen das Gesetz über die Anwendung von Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes auf weibliche Bedienstete der Gemeinde Wien neu erlassen werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist folgendes zu bemerken:

#### Zu § 1:

Das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 8/1970 regelt den Mutterschutz für die weiblichen Bediensteten, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stehen oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stehen und behördliche

Aufgaben zu besorgen haben; ausgenommen sind die im Art. 14 Abs. 2 B-VG genannten Bediensteten (Lehrer für öffentliche Pflichtschulen). Die im Mutterschutzgesetz geregelte Materie zählt zu den Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes (Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. 4455). Die Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände wurde durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl.Nr. 444, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1975 neu geregelt. Abgesehen von den im Art. 14 Abs. 2 B-VG genannten Bediensteten, hinsichtlich derer keine Änderung in der Kompetenzverteilung eintrat, obliegt den Ländern gemäß Art. 21 Abs. 2 B-VG nunmehr die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes, soweit die Bediensteten nicht in Betrieben tätig sind. Für die in Betrieben tätigen Bediensteten fallen die Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes in die Zuständigkeit des Bundes. Dem Landesgesetzgeber ist es somit nicht mehr möglich, den Mutterschutz für alle in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bediensteten zu regeln. Durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl.Nr. 316/1975 wurde dem Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 ein Art. 14a eingefügt, der die Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des land- und forstwirtschaftlichen Schul- und Erziehungswesens neu regelt. Gemäß Art. 14a B-VG obliegt dem Bund die Gesetzgebung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes bestimmter Lehrer und Erzieher, die auf dem Gebiet des land- und forstwirtschaftlichen Schul- und Erziehungswesens tätig sind. Durch § 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes werden daher in Anpassung an die neue Verfassungsrechtslage die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen, bestimmte auf dem Gebiet des land- und forstwirtschaftlichen Schul- und Erziehungswesens tätige Lehrer und Erzieher sowie diejenigen Bediensteten der Gemeinde Wien vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen, die in Betrieben tätig sind.

Zu § 2:

Der Umfang der Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, die sinngemäß anwendbar erklärt werden sollen, wurde um § 15 Abs. 5 des Mutterschutzgesetzes erweitert. Diesbezüglich wird auf den allgemeinen

Teil der Erläuternden Bemerkungen verwiesen. Weiters sollen, einer Anregung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien folgend, die Bestimmungen über den Entlassungsschutz (§ 12 des Mutterschutzgesetzes) auf die Vertragsbediensteten sinngemäß Anwendung finden. Im Hinblick auf die nach der Vertragsbedienstetenordnung allgemein bestehenden Entlassungsbeschränkungen wird in der Praxis kaum eine Änderung eintreten.

Zu § 3:

Diese Vorschriften entsprechen dem § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 8/1970 in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 42/1974. Die Bestimmung, daß nach Ablauf der verlängerten Probefrist das Dienstverhältnis der Beamtin rückwirkend in jenem Zeitpunkt definitiv wird, in dem die Probefrist gemäß § 18 der Dienstordnung 1966 geendet hätte, soll nicht übernommen werden, da sich an diese Rückwirkung keinerlei Rechtsfolgen knüpfen.

Zu § 4:

Gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG haben die Gesetze Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehören gemäß Art. 118 Abs. 3 B-VG insbesondere auch die Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Gemeindeaufgaben sowie die Bestellung der Gemeindebediensteten und die Ausübung der Diensthoheit. Unter diese verfassungsrechtlichen Tatbestände fallen auch die Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der vom vorliegenden Gesetzesentwurf erfaßten Bediensteten.

Zu § 5:

Das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 8/1970 in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 42/1974 wurde, soweit es sich auf in Betrieben tätige Bedienstete bezieht, gemäß Art. XI der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 bei sinngemäßer Anwendung des § 2 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1975 zu einem Bundesgesetz, dessen Geltungsbereich auf das Land Wien beschränkt ist. In diesem

Umfang bleibt das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 8/1970 auch nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes weiterhin in Geltung. Dies solange, bis der Bundesgesetzgeber alle in Betrieben tätigen Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände in den Geltungsbereich des Mutterschutzgesetzes einbezieht. Bis dahin ist auch § 15 Abs. 5 des Mutterschutzgesetzes auf die weiblichen Beamten der Gemeinde Wien, die in Betrieben tätig sind, nicht anwendbar.

Durch § 5 Abs. 2 soll übergangsweise sichergestellt werden, daß Hinweise auf das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 8/1970, die in anderen Gesetzen des Landes Wien enthalten sind (z.B. im § 22a der Besoldungsordnung 1967), auch als Hinweise auf das vorliegende Gesetz gelten.